



Anforderungen an Dienstleister von Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Dienstleister bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock. Dienstleister in diesem Sinne sind Hilfsorganisationen und private Firmen, die bei diesen Veranstaltungen als Sanitätsdienst tätig sind. Durch die Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock werden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen, Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst festgelegt.

Diese Belange beziehen sich im Wesentlichen auf das Erreichen der folgenden Schutzziele:

- Gewährleistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Veranstaltungsbereich
- Einhaltung der Hilfsfristen (gemäß gültigem Rettungsdienstbedarfsplan) im Veranstaltungsbereich und für die Bewohner/Bürger in der direkten Nachbarschaft
- Schaffung von Strukturen zum verlustfreien Übergang von Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Schadenlagen

Die zur Durchführung der Dienstleistung "Sanitätsdienst" weiteren organisatorischen und logistischen Erfordernisse (Stromversorgung, Flächenbeantragung, Hygiene-Einrichtungen, etc.), sind nicht Bestandteil des Merkblattes. Diese müssen in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Veranstalter und dem beauftragten Sanitätsdienst im Vorfeld geregelt und vereinbart werden.

1. Qualifikationen des Sanitätsdienstes

Der beauftragte Sanitätsdienst muss,

- ortskundig sein, soweit es die Planung, Organisation und Durchführung erfordert.
- über die notwendigen fachlichen Qualifikationen zur Durchführung von Sanitätswachdiensten verfügen.
- über grundsätzliche Kenntnisse der Strukturen und Vorgaben des Rettungsdienstes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verfügen.

Die Leitung des Sanitätswachdienstes muss, unabhängig von einer möglichen geforderten Führungsqualifikation (Gruppen-/Zug-/Verbandführer), über folgende Kenntnisse verfügen:

- Aufgaben und Einsatzbereiche des Sanitätswachdienstes bei der Veranstaltung
- Schnittstellen zum kommunalen Rettungsdienst bei gemeinsamen Einsätzen (Funkkommunikation)
- Inhalt der Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst für die Veranstaltung

2. Ausstattung des Sanitätsdienstes

Die Ausstattung des beauftragten Sanitätsdienstes muss den nachfolgenden Kriterien genügen:

- Es muss geeignete Schutzkleidung mit Organisations-/Firmenkennzeichnung und Sicherheitsschuhwerk getragen werden. Es darf nicht zu Verwechslungen mit dem öffentlichen Rettungsdienst führen. (z.B. keine Rückenschilder „Rettungsdienst der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“. Beschriftungen auf Fahrzeugen und Aufbauten mit Rettungsdienst und 112 etc.)
- Jeder einzelne Erstversorgungstrupp muss über organisationseigenes, tragbares medizinisches Equipment verfügen. (z.B. Notfallrucksack, AED).



- In jedem Erste-Hilfe-Bereich bzw. in jeder Unfallhilfsstelle ist ein AED/EKG bereitzuhalten.
- Das eingesetzte Personal muss über eine gültige Einweisung gem. Medizinproduktegesetz (MPG) auf die eingesetzten Geräte verfügen.
- Bei Einsatz von organisationseigenen Notärzten stellt der beauftragte Sanitätsdienst die erforderliche medizinische Ausstattung.
- Bei Einsatz von organisatorischen Notärzten müssen diese die Qualifikation „Arzt im Rettungsdienst“ nachweisen.
- Jeder Erstversorgungstrupp/Erste-Hilfe-Bereich muss über ein organisationseigenes Funkgerät verfügen. Die alleinige Nutzung von Mobilfunk ist unzulässig.
- Werden Rettungsdienstfahrzeuge (NEF, RTW, KTW) eingesetzt, müssen diese mit einer ausgebildeten Besatzung nach Rettungsgesetz NRW besetzt sein. Es muss ein organisationseigenes BOS-Handfunkgerät mitgeführt werden. Es muss eine Genehmigung nach § 13 oder § 17 RettG NRW vorliegen.
- Die eingesetzten Führungskräfte sind mit entsprechenden Kommunikationsmitteln (Sprechfunk sowie Mobiltelefon) auszustatten.

3. Benötigte Flächen für den Rettungs-/Sanitätsdienst

Der beauftragte Sanitätsdienst hat dem Veranstalter – rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung – alle für die Einrichtung des Sanitätsdienstes benötigten Flächen mitzuteilen, damit diese durch den Veranstalter freigehalten bzw. beantragt werden können.

4. Zusammenarbeit mit der Feuerwehr als Träger des Rettungsdienstes

Der beauftragte Sanitätsdienst ist zur folgenden Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock verpflichtet:

- **Meldung der Einsatzbereitschaft**

Der beauftragte Sanitätsdienst meldet die Einsatzbereitschaft, zu Beginn des Sanitätswachdienstes, bei der Leitstelle der Feuerwehr Schloß Holte Stukenbrock **unter der Nummer an**.

Nach Beendigung des Sanitätsdienstes ist die Leitstelle der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock erneut zu informieren.

- **Einsatzmeldungen und Einsatzübermittlung**

Die Einsatzübermittlung erfolgt gemäß der vereinbarten Verfahrensweise (Telefon/Fax/DME). Hierzu sind durch den beauftragten Sanitätsdienst geeignete Kommunikationswege für Einsatzmeldungen und die Einsatzübermittlung einzurichten.

- **Patientenauskunft**

Als Träger des Rettungsdienstes ist die Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock gegenüber Dritten verpflichtet auf Anfrage Auskunft über den Verbleib von Patienten zu geben. Daher sind die nachfolgenden Vorgaben durch den beauftragten Sanitätsdienst umzusetzen:

Rückfragen der Feuerwehrleitstelle über Patientendaten (Name, Vorname und Geburtsdatum) und deren Verbleib sind durch den beauftragten Sanitätsdienst innerhalb von maximal zehn Minuten abschließend nachzukommen.



- **Dokumentation**

Alle Sanitätsdiensteinsätze (Behandlungen, Notfalleinsätze etc.) sind vom Sanitätsdienst nach Einsatzende, auf den gemeinsam vereinbarten Formularen zu dokumentieren und der Feuerwehr zuzusenden.

- **Nutzung Digitalfunk**

Der beauftragte Sanitätsdienst ist verpflichtet die Anwendung des Digitalfunks mit der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock (37/42-Daten- und Kommunikationstechnik) abzustimmen. Dies gilt im Besonderen für die Verwendung von Gesprächsgruppen im digitalen Netzbetrieb (TMO).

5. Einsatztaktische Vorgaben

- **Übergabepunkte an den Rettungsdienst**

Der beauftragte Sanitätsdienst hat dem kommunalen Rettungsdienst geeignete Übergabepunkte für Patienten zu benennen. Die Übergabepunkte müssen ohne Behinderung gut anfahrbar sein.

- **Fahrten mit Wegerecht**

Eine Gefährdung durch Fahrten in erhöhten Personendichten ist auszuschließen. Dies gilt auch für Fahrten mit Wegerechten gemäß § 38 StVO.

6. Vorgaben zur Beteiligung von zusätzlichen Sanitäts- und/oder Rettungsdienstkraften bei Veranstaltungen

Sollte der Veranstalter über die Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst hinausgehende Sanitäts- oder Rettungsdienstkraften (eigene Kräfte oder externe Kräfte z.B. nach Vorgaben durch Dritte) einsetzen, ist hierüber im Voraus die Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock als Träger des Rettungsdienstes in Kenntnis zu setzen.

Die Meldung muss die Anzahl der eingesetzten Kräfte, aufgeschlüsselt nach Qualifikation (Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Arzt, Notarzt) enthalten. Alle sanitätsdienstlichen oder rettungsdienstlichen Kräfte, incl. evtl. Eingesetzter Ärzte unterstehen grundsätzlich während der Veranstaltung der Einsatzleitung des beauftragten Sanitätsdienstes. Die Einsatzleitung des Sanitätsdienstes oder lageabhängig in Folge die Einsatzleitung der Feuerwehr, ist diesen Kräften weisungsberechtigt bezogen auf die Einsatzübernahme. Eigenes Tätigwerden ohne vorherigen Einsatzauftrag ist der Einsatzleitung unverzüglich anzuzeigen.

7. Mitwirkung im Rettungsdienst

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben aus der **Dienstanweisung „Rettungsdienst“** der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock.

Erforderliche Rettungsmittel müssen nach den Vorgaben des RettG NRW besetzt werden. Die Übertragung zur Durchführung von Aufgaben (gem. RettG NRW) bei Veranstaltungen werden im Einzelfall durch den Träger geprüft. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die Übertragung zur Durchführung von Aufgaben im Regelrettungsdienst der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Hiervon unberührt bleiben die Forderungen, dass die Besetzung des Rettungsmittels über ausreichende Ortskenntnisse, kommunale rettungsdienstliche Abläufe und Vorgaben verfügen muss.

8. Nachweis der Qualifikation

Sofern der Sanitätsdienst nicht durch eine Hilfsorganisation durchgeführt wird, muss die Qualifikation der eingesetzten Kräfte nachgewiesen werden oder vor Ort nachweisbar sein.